

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

**An das
Bundesministerium für Justiz**
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail:

team.z@bmj.gv.at

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum FMedRÄG 2015 (77/ME)**„Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015“**

Sehr geehrte Damen und Herren !

1. Begutachtungsfrist

Am 19.11.2014 wurde der vorliegende Gesetzesentwurf 77/ME zur Begutachtung auf die Parlamentsseite gestellt, bereits am 1.12.2014 ist Begutachtungsfrist zu Ende.

Da der Gesetzesentwurf weit über das notwendige, vom Verfassungsgerichtshof geforderte Maß hinausgeht, tiefgreifende ethische, grundrechtliche, religiöse, medizinische und gesellschaftspolitische Aspekte substantiell berührt, wäre ein hier **mehrmonatiger Begutachtungszeitraum** einzuräumen gewesen. Andere Gesetzesentwürfe, in weitaus weniger komplexen Materien, haben üblicherweise einen Begutachtungszeitraum von 1-2 Monaten.

An der unverhältnismäßigen extremen Kürze des eingeräumten Begutachtungszeitraumes für 77/ME ist der Unwille des Gesetzgebers deutlich erkennbar, eine breite öffentliche Diskussion zulassen zu wollen. Die Beteiligung der Bevölkerung verhindern zu wollen, gerade an der Bildung jener Regeln, die unsere Gesellschaft über Generationen hinweg verändern werden, ist undemokratisch und schädlich für Österreich.

Antrag:

Der Begutachtungszeitraum für 77/ME soll mindestens um weitere 3 Monate bis zum 01.03.2014 verlängert werden.

2. Präimplantationsdiagnostik

Präimplantationsdiagnostik bedeutet die Akzeptanz von Tötung menschlichen Lebens.

Präimplantationsdiagnostik bedeutet die Herstellung und Prüfung mehrerer Embryonen zum Zwecke der Auswahl eines Embryos, und die anschließende Tötung aller anderen Embryonen.

Während in unserer Gesellschaft die Ablehnung der Todesstrafe allgemein akzeptiert ist, wurde in letzter Zeit das Recht des Menschen auf einen selbstbestimmten Tod kontroversiell diskutiert. Der besondere Schutz menschlichen Lebens soll laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf in Zukunft keine Rolle mehr spielen. Die Tötung menschlichen Lebens soll zukünftig erlaubt sein, sie ist nur noch die Beseitigung von Abfall in einem Produktionsprozess.

Im Jahr 2013 wurden in Österreich 5.308.699 Katholiken gezählt, das sind 2/3 der gesamten Bevölkerung. In dieser Bevölkerungsgruppe, die der römisch-katholischen Religion angehört, gelten auch heute noch die 10 Gebote, die der Vollständigkeit halber auszugsweise angeführt werden sollen:

5. Gebot: Du sollst nicht töten

4. Gebot: Du sollst Vater und Mutter ehren, damit du lange lebest und es dir wohlergehe.

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes im Entwurf:

Die Präimplantationsdiagnostik ist aus ethischen Gründen zur Gänze zu untersagen, auch weil ein breiter Konsens innerhalb der österreichischen Bevölkerung darüber besteht, das Töten menschlichen Lebens bei Strafandrohung abzulehnen.

3. Leimutterschaft

Die bisherige Regelung ist die folgende: Samenspende erlaubt, Eizellspende und Leihmutterchaft verboten. Leimutterschaft soll laut 77/ME auch weiterhin nicht erlaubt sein.

Leihmutterchaft ist **trotz geltender Verbote** längst gelebte Praxis, vor allem Armut motiviert Frauen zum Verkauf ihres Körpers gegen entsprechendes Entgelt. Man spricht hier von einer Ausbeutung der Frauen im Sinne des Menschenhandel.

Durch die vorgeschlagene Erlaubnis von Eizellspende und Implantation in Zusammenwirken mit den Regelungen zur Adoption von Kindern wird die Leihmutterchaft durch die Hintertür legalisiert, dazu folgendes Beispiel.

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Beispiel:

Durch Eizellspende (Spenderin Frau 1) und Implantation (Empfängerin Frau 2) entsteht ein Kind. Das Kind wird geboren. Frau 2 entscheidet sich, das Kind zur Adoption freizugeben. Frau 1 kann das Kind adoptieren. Eventuelle Absprachen und Geldzahlungen sind in der Praxis kaum beweisbar.

Es handelt sich in diesem Fall dann sehr wohl um eine in Österreich mögliche, in diesem Falle legale Leihmutterchaft, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.

Die Implantation einer fremden Eizelle ist grundsätzlich unnatürlich und alle Begeisterung über die technische Machbarkeit muss zurücktreten hinter ethische und moralische Gründe der Ablehnung.

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes:

Die Erlaubnis von Eizellspende von Dritten oder Lebensgefährtinnen ist zu entfernen. Das Gesetz ist auf die Befruchtung oder ReImplation eigener Eizellen zu beschränken.

4. Widerspruch zu § 138 Kindeswohl – KindNamRÄG 2013 (628/BNR)

Das Kindeswohl § 138 ist seit Anfang 2013 fix im österreichischen Gesetz Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz2013 verankert.

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Insbesondere möchte ich PRIMÄR auf folgende Punkte des §138 verweisen, welche im Widerspruch zu FMedRÄG 2015 stehen:

§138 Punkt 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;

Für die gesunde Entwicklung des Kindes ist es weiters von zentraler Bedeutung, dass das Kind entsprechende Wertschätzung und Akzeptanz – **vor allem, aber nicht nur – durch seine Eltern** erfährt.

§138 Punkt 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;

Das Bedürfnis des Kindes nach verlässlichen Kontakten zu beiden Elternteilen, aber auch anderen wichtigen Bezugspersonen sowie nach Entwicklung sicherer Bindungen streicht § 138 Z 9 des Entwurfs heraus. Das Kind hat ein Entwicklungsinteresse an der Aufrechterhaltung und Intensivierung bestehender Beziehungen zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen.

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Neben den Eltern sind nämlich häufig weitere Personen, wie Geschwister, die Großeltern oder auch Stiefelternteile, für die Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Die Verlässlichkeit dieser Kontakte ist für die Entwicklung des Kindes wichtig, um sichere Bindungen aufzubauen. Die persönlichen Kontakte eines Kindes zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen sollten daher von Stabilität geprägt sein, damit das Kind die für seine Entwicklung förderliche Sicherheit erfährt.

Das Bedürfnis bzw. Entwicklungsinteresse eines Kindes nach Kontakt zu einem Elternteil besteht unter bestimmten Umständen nicht, beispielsweise auf Grund von Gewalterfahrungen, massiven Kränkungen oder der Vernachlässigung des Kindes durch diesen Elternteil. Ein dennoch bestehender Wunsch des Kindes nach Kontakt kann dem Kindeswohl dann abträglich sein.

Im Übrigen spricht § 138 Z 9 des Entwurfs auch das Interesse des Kindes an, beide Eltern zu kennen und über seine Herkunft informiert zu sein.

§138 Punkt 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Schließlich sind in § 138 Z 12 des Entwurfs die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung als Teil des Kindeswohls beschrieben. Schon im geltenden Recht (§ 178a ABGB) sind die Lebensverhältnisse der Eltern als Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls enthalten. Dies soll beibehalten werden, jedoch – der sonstigen Ausrichtung des § 138 des Entwurfs entsprechend – das Kind in den Mittelpunkt gerückt werden; auch sollen für das Kind bedeutende

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes :

Die Bekanntgabe der Eltern ab dem **vollendeten 14. Lebensjahr** ist aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Um den Kindern das Recht wissen zu dürfen, wer ihr Vater ist, von Geburt an zu ermöglichen, muss der § 148 ABGB Abs.4 zur Gänze gestrichen und ein regelmäßiger Kontakt ermöglicht werden.

§138 Punkt 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie

§ 138 Z 11 des Entwurfs spricht die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes an. Diese Faktoren spielen in erster Linie bei Maßnahmen, die das wirtschaftliche Wohlergehen des Kindes sichern sollen, eine Rolle, beispielsweise bei der **Geltendmachung von Unterhalt-** oder Schadenersatzansprüchen (nach einem Unfall) oder bei der Veranlagung von Vermögen des Kindes. Zu denken ist aber auch an die Möglichkeit, dass das Kind ein Vermögen (z. B. ein Unternehmen) erben soll und eine Erbantrittserklärung abzugeben ist.

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Offene Frage zu FMedRÄG 2015 - Unterhalt

Die Frage des Unterhalts bei einer eingetragenen Partnerschaft von zwei gleichgeschlechtlichen Paaren, ist für mich nicht beantwortet.

Die der **Geltendmachung von Unterhalt** ist aber ein wesentlicher Bestandteil des Kindeswohl §138 Punkt 11.

5.

§138 Kindeswohl - Loyalitätskonflikte, Schuldgefühlen, seelische Integrität des Kindes:

§138 Punkt 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;

Nach § 138 Z 2 des Entwurfs bilden die Fürsorge, die Geborgenheit, die das Kind erfährt, und der Schutz seiner körperlichen und seelischen Integrität einen weiteren Bestandteil des Kindeswohls. Für die Entwicklung des Kindes sind verlässliche und sichere Bindungen (dazu auch Z 9) von großer Bedeutung.

Fürsorge und Geborgenheit ermöglichen dem Kind den Aufbau solcher Bindungen. Und sie sind auch die Grundvoraussetzung, um die körperliche und seelische Integrität des Kindes zu schützen. Der Anspruch des Kindes auf Schutz der körperlichen und seelischen Integrität ergänzt das an die Eltern gerichtete Gewaltverbot in der Erziehung (s. § 137 Abs. 2 des Entwurfs) und den Anspruch des Kindes auf Schutz vor Übergriffen und Gewalt (Z 7), er erfasst auch diejenigen Bereiche, die eventuell unter der Schwelle körperlicher oder psychischer Gewalt liegen, aber dennoch in die Integrität des Kindes eingreifen. Neben der körperlichen Komponente ist hier vor allem das Seelenwohl des Kindes angesprochen.

10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;

§ 138 Z 10 des Entwurfs regelt die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen. Für ein

Kind ist es belastend, wenn es in einen Loyalitätskonflikt zwischen wichtigen Bezugspersonen gerät. Das lässt sich zwar nicht immer und nicht gänzlich vermeiden, zumal es – auch bei aufrechter Beziehung der Eltern – immer wieder Situationen gibt, in denen die Eltern unterschiedliche Standpunkte vertreten. Es soll aber Aufgabe der Eltern sein, die Auswirkungen solcher Situationen auf das Kind möglichst gering zu halten. Häufig beruht ein auffälliges Verhalten eines Kindes auf der Unsicherheit, die es dadurch erfährt, dass es in einen Loyalitätskonflikt gerät oder Schuldgefühle entwickelt. Dies kann sich besonders nach der Trennung der Eltern verstärken, wenn

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

das Kind merkt, dass zwischen den Elternteilen Spannungen bestehen und ein Elternteil den anderen – vielleicht auch nicht offen – ablehnt.

Es ist in unserer Gesellschaft bekannt, dass viele Kinder, dass starke Bedürfnis haben, ihre leiblichen Väter und Mütter kennenzulernen.

Seit den 80er Jahren ist bekannt, wenn das Kind den Wunsch hat, mit seinen leiblichen Vater Kontakt zu haben und ihn kennenzulernen, dies aber nicht möglich ist, es zu psychischen Störungen, genannt PAS (Parental Alienation Syndrome, siehe auch Richard A. Gardner) bzw. Eltern-Kind-Entfremdung, kommen kann.

Die Information eines Kindes über die Entwicklung ist in hohem Maße wichtig für die Entwicklung und Identitätsfindung des Kindes.

Es darf keinem Menschen verwehrt werden, egal welchen Alters oder Herkunft, dass er regelmäßigen Kontakt zu seinen leiblichen (genetischen) Eltern hat.

Familienfreundliches Land und die vaterlose Gesellschaft

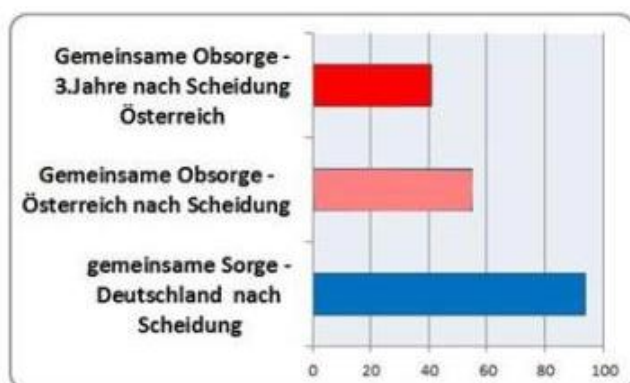
Die ÖVP Familienministerin MMag.a Dr.in *Sophie Karmasin* hat vor einiger Zeit die Aussage getätigt: „Österreich soll das familienfreundlichste Land werden“

Tatsache ist leider das Österreich durch die „Vaterlose Gesellschaft“ derzeit eines der familienfeindlichsten Ländern Europas ist, sehr weit hinter Deutschland.

Ein Nichtstreichen des § 148ABGB Abs.4, sowie eine Verhinderung des Kontaktes zwischen leiblichen Vater (Samenspender) und dem Kind fördert die bereits in Österreich vorhandene „Vaterlose Gesellschaft“ weiter.

Österreich liegt in der menschenverachtenden „Vaterlosen Gesellschaft“ =alleinigen Obsorge (über 90% nur Mütter) an erster Stelle deutlich vor Deutschland.

Statistik



Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

In Deutschland haben 94 % der geschiedenen Eltern automatisch die gemeinsame Sorge, d.h. 94% stellen keinen Antrag auf alleinige Sorge nach einer Scheidung.

In Österreich haben lediglich nur 55% die gemeinsame Obsorge und nach 3 Jahren reduziert sich die gemeinsame Obsorge auf 40% - Stand 2012 Wiener Familienbund.

[1] Quelleangabe:

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf, ehemalige Scheidungsanwältin, Wissenschaftlerin und Autorin.

Videokanal auf YouTube: www.endstation-kindeswohl.de

Titel : Forschungsergebnisse zum "Wechselmodell" - Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf im Vortrag

bei Minute 20:00, <http://youtu.be/HpV4AXJFqHQ>

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes:

Die Begrenzung, das Kind dürfe erst **nach Vollendung des 14. Lebensjahrs** seine Eltern kennenlernen, ist zu streichen.

Um dieses Recht den Kindern von Geburt an zu ermöglichen, wer ihr Vater ist zu ermöglichen muss der § 148 ABGB Abs.4 zur Gänze gestrichen werden und ein regelmäßiger Kontakt.

6. Ethik – Eizellspende von mj. Kinder

Mindestalter von Eizellspenderinnen fehlt, Entnahme von Eizellen an Minderjährigen ?

Eizellspende ist ein gesundheitliches Risiko für die Spenderin.

Soll ermöglicht werden, dass Obsorgeberechtigte, etwa auch Sachwalter oder Jugendämter nach Sorgerechtsentzug diese Entscheidungsgewalt über die ihnen anvertrauten minderjährigen Kinder einer Eizellspende haben?

7. Eizellspende ohne Rechnung - Steuerhinterziehung

Derzeit ist es üblich, das Personen für eine Eizellspende oder Samenspende, Geld bekommen welche ihre Aufwände abdecken.

Wenn Eizellspenden unbezahlt sein müssen, wer würde dann freiwillig Eizellen spenden?

Real betrachtet bekommt jeder Bürger in einem Rechtsstaat für die Leistung eine Rechnung außer es handelt sich um illegale Schwarzgeld Geschäfte oder Steuerhinterziehung.

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Wenn Eizellspenden unbezahlt sein müssen, entfällt damit auch die Verpflichtung zur Rechnungslegung, die eine Nachvollziehbarkeit eines geschäftlichen Vorgangs ermöglicht und auch mit Aufbewahrungsverpflichtungen verbunden ist?

8. Strafandrohung, Strafhöhe:

Da eine Missachtung der Fortpflanzung von Menschen im Gesetz, dem Menschenhandel sehr nahe kommt, ist die Strafe für alle beteiligten Personen, Eizellspenderin, Eizellempfängerin, und Vermittler auf 36.000, Euro festzulegen.

9. Vater1, Mama1, Mama2, Mama3 – Gesetzeslage offene Adoption

Bei diesem Entwurf ist sowohl die Spende eigener Eizellen an Dritte und auch der Empfang von Eizellen Dritter erlaubt.

Es ergibt sich also folgende Konstellation :

Das Kind hat theoretisch einen leiblichen genetischen Vater (Samenspender) eine genetische Mutter1 (Eizellspenderin) eine biologische Leihmutter2 (Eizellempfängerin) und eine soziale CO-Mutter3 (Partnerin der Eizellempfängerin).

Es ist in unserer Gesellschaft allgemein bekannt, dass viele Kinder und auch später als Erwachsene, das starke Bedürfnis haben, ihre leiblichen Väter und Mütter kennenzulernen. Aus diesem Grund wurde die bisherige geschlossene Inkognito-Adoption in den 80er Jahren auf eine jetzt übliche offene Adoption erweitert und ist quasi heute Standard. Die leiblichen Eltern sehen die zur Adoption freigegeben Kinder mindestens 2 mal jährlich.

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes :

Die Bekanntgabe der Eltern ab dem 12 Lebensjahr ist aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen. Um dieses Recht den Kindern von Geburt an zu ermöglichen, wer ihr Vater ist zu ermöglichen muss der § 148 ABGB **Abs.4** zur Gänze gestrichen werden und ein regelmäßiger Kontakt, ähnlich einer offenen Adoption ermöglicht werden.

10. Menschenrechte EMRK - Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jedes Kind hat ein natürliches Recht auf seine Familiengemeinschaft mit beiden leiblichen Elternteile und den regelmäßigen Kontakt, sowie auch umgekehrt jeder Elternteil dieses Recht hat. Dieser Anspruch ist zu fördern und zu schützen.

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Mittlerweile gibt es auch schon eine EuGH-Entscheidung, dass einem leiblichen Vater, welcher 12 Jahre keinen Kontakt zu seinem Kind hatte, ebenso regelmäßiger Kontakt zu seinem Kind ermöglicht werden muss.

In den UN-Kinderrechtskonvention, Menschenrechten und in EuGH-Urteilen wird bei Verwendung des Begriffes "Eltern" immer von den "leiblichen Eltern" ausgegangen, also vom genetischen Vater und der genetischen Mutter.

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes :

Die Bekanntgabe der Eltern ab dem **vollendeten 14. Lebensjahr** ist aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Um den Kindern das Recht wissen zu dürfen, wer ihr Vater ist, von Geburt an zu ermöglichen, muss der § 148 ABGB Abs.4 zur Gänze gestrichen und ein regelmäßiger Kontakt ermöglicht werden.

11. UN-Kinderrechtskonvention

Österreich hat die UN-Kinderrechtskonventionen 1990 ohne Vorbehalte unterzeichnet. Art7.8

Artikel 7 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention gibt dem Kind schließlich „soweit möglich“ das Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“. Wächst das Kind bei seinen Eltern auf und damit innerhalb seiner Familie, wie dies die Kinderrechtskonvention in ihren Präambelabsätzen 5 und 6 als wünschenswert voraussetzt, verwirklicht sich dieses Recht des Kindes von selbst und es bedarf innerstaatlich keiner besonderen gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen.

Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, den Umgang des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind ohne jede Rücksicht auf die familienrechtliche Lage als grundsätzlich im Interesse des Kindes liegend anzuerkennen mit der Folge, dass eine Unterbindung des Umgangs nur ausnahmsweise in Betracht kommt, wenn positiv dargetan ist, dass der Umgang im Einzelfall dem Wohl des Kindes widerspricht.

Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention gilt aus den beim "Recht auf Eltern" und bei der "Erziehungsverantwortung der Eltern" beschriebenen Gründen nicht für das Umgangsrecht des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater.

Mit dem in Artikel 18 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention bekräftigten Grundsatz der Verantwortlichkeit beider Elternteile für die Erziehung und Entwicklung des Kindes übernimmt das

Stellungnahme zu FMedRÄG 2015

Übereinkommen einen Standard, der bereits in anderen Vertragswerken zum Schutz der Menschenrechte verankert ist

Antrag auf Änderung des Gesetzestextes :

Die Bekanntgabe der Eltern ab dem **vollendeten 14. Lebensjahr** ist aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

Um den Kindern das Recht wissen zu dürfen, wer ihr Vater ist, von Geburt an zu ermöglichen, muss der § 148 ABGB Abs.4 zur Gänze gestrichen und ein regelmäßiger Kontakt ermöglicht werden.